

Sozialhilfereglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 25. Juli 1994

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ sowie auf Artikel 6 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983²⁾

als Reglement:

I. Organisation

Art. 1 *Begriffe*

Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 *Sozialbehörden*

Sozialbehörden in der Gemeinde Kerns sind der Einwohnergemeinderat und die Sozialkommission.

Art. 3 *Aufgaben des Einwohnergemeinderates*

Dem Einwohnergemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Sozialkommission;
- b) die Anstellung des Personals des Sozialdienstes auf Antrag der Sozialkommission;
- c) die Regelung von Aufgaben und Befugnissen des Sozialdienstes;

¹⁾ LB XIII, 1

²⁾ LB XVIII, 259

d) die Gewährleistung der weiteren Hilfe;

- e) das Führen von Heimen und Einrichtungen der öffentlichen Sozialhilfe, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist;
- f) die Bewilligung von Beiträgen an Bau- und Betriebskosten sowie Betriebsdefiziten von Heimen und Einrichtungen der Sozialhilfe und der Abschluss daheriger Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung;
- g) die Förderung von privaten Einrichtungen der Sozialhilfe mit Beiträgen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Art. 4 *Aufgaben der Sozialkommission (gemäss Sozialhilfegesetzgebung)*

Der Sozialkommission werden alle andern, in Artikel 3 nicht ausdrücklich erwähnten Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Sozialhilfe übertragen, insbesondere:

- a) die Gewährleistung der persönlichen Hilfe;
- b) die Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfe;
- c) die Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene;
- d) die Mithilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen;
- e) die Mithilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- f) die Aufsicht über den Sozialdienst;
- g) die Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes;

Art. 5 *Weitere Aufgaben der Sozialkommission*

Der Einwohnergemeinderat überträgt der Sozialkommission ferner die Vorbereitung aller Geschäfte, bei denen der Einwohnergemeinderat gemäss Gesetzgebung oder rechtskräftigem Gerichtsurteil als Vormundschaftsbehörde einen Entscheid trifft, eine dauernde oder vorübergehende Aufgabe erfüllen oder gegenüber einer andern Behörde Stellung nehmen muss.

Art. 6 *Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Sozialkommission*

1 Die Sozialkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Einwohnergemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

2 Der Vorsteher des Departementes Soziales und zwei weitere Mitglieder des Einwohnergemeinderates gehören ihr von Amtes wegen an.

3 Der Vorsteher des Departementes Soziales steht der Sozialkommission als Präsident vor.

4 Der Leiter des Sozialdienstes oder dessen Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 7 *Beschlussfähigkeit der Sozialkommission*

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 *Stichentscheid des Präsidenten der Sozialkommission*

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten der Sozialkommission doppelt.

Art. 9 *Protokoll und Sekretariat der Sozialkommission*

Der Mitarbeiter des Sozialdienstes oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll der Sozialkommission und fertigt die sich unmittelbar aus den Sitzungen der Sozialkommission ergebenden Korrespondenzen aus.

II. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Rechtsmittel*

1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

3 Einer Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die Beschwerdeinstanz nichts anderes verordnet.

4 Sämtliche Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission und des Einwohnergemeinderates haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 11 *Inkrafttreten*

1 Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, die vom Einwohnergemeinderat erlassen worden sind.

3 Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 25. Juli 1994

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Albert Reinhart

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 13. Oktober 1994 bis 14. November 1994 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 15. November 1994

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrat Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 5. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann